

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1959

Nummer 82

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 17. 7. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Bau eines Familienferiendorfes. S. 1781.

Bek. 18. 7. 1959, Öffentliche Sammlung „Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge“. S. 1781.

RdErl. 21. 7. 1959, Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen. Zweite Ergänzung. S. 1782.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 20. 7. 1959, Dienstiegel für Hafenkommissare. S. 1783.

Bek. 23. 7. 1959, Umzug von Teilen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1783.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 20. 7. 1959, Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tierkörperteilen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können; hier: Vermerk der tierärztlichen Befunde in den Zoll-

papieren sowie der Verbleib der Ursprungszeugnisse und der amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen. S. 1783.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

RdErl. 7. 7. 1959, Durchführung von Kulturarbeiten. S. 1785.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III A. Förderungsbestimmungen und Fachaufsicht:

RdErl. 20. 7. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbau für junge Familien. S. 1786.

RdErl. 22. 7. 1959, Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“. S. 1787.

K. Justizminister.

Notizen.

20. 7. 1959, Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul des Malaisischen Bundes in Hamburg, Herrn Willy Kellinghusen. S. 1789.

22. 7. 1959, Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul des Königreiches Marokko in Düsseldorf, Herrn Dr.-Ing. W. Fries. S. 1790.

24. 7. 1959, Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Erich Reitz-Rehm. S. 1790.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Bau eines Familienferiendorfes

Bek. d. Innenministers v. 17. 7. 1959 —
I C 3 / 24—12.79

Dem Deutschen Erholungswerk e. V. — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Bonn-Ippendorf, Höhenweg 93, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober 1959 eine öffentliche Geldsammlung durch Versendung von Spendenbriefen und persönliche Besuche bei Einzelpersonen und Firmen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 1781.

Öffentliche Sammlung

„Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge“

Bek. d. Innenministers v. 18. 7. 1959 —
I C 3 / 24—12.51

Dem Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Düsseldorf, Rathausufer 20 II, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit

vom 1. August 1959 bis 31. Januar 1960 eine öffentliche Sammlung von Geldspenden durch Vertrieb eines Wochen-Bildkalenders „Macht das Tor auf“ zum Preise von 5,— DM pro Stück im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 1781.

Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen

Zweite Ergänzung

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1959 —
I F 2/23—83.17

Die bisherige Anlage B zu meinem RdErl. v. 8. 12. 1955 betr. Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen (MBl. NW. 1956 S. 157, 181) wird durch folgende Anlage B ersetzt:

Anlage B zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 —
I D 2/23—83.17 i. d. F. der Zweiten Ergänzung

Auf Grund der Nr. 2 der Verordnung zur Auslegung des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 6. September 1922 (RGBl. I S. 737) *) bestimme ich folgendes:

Bare Auslagen im Sinne der Nr. 62 des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom

31. März 1955 (GS. NW. S. 678) sind diejenigen Baraufwendungen, die die Katasterbehörde bei der Erledigung eines Parteauftrags aus ihrem Vermögen an Dritte geleistet hat. Hierzu gehören z. B. die an fremde Personen oder Verwaltungen gezahlten

- a) Aufwendungen für die Beschaffung von (Vermessungs-) Unterlagen von fremden Stellen,
- b) Postgebühren (Porto, Fernsprech- und Telegraphengebühren) und die Kosten für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dgl.) (Nr. 45 GT der GO),
- c) Kosten für die Beschaffung, Beförderung und Aufbewahrung von Sachen (Abmarkungsmaterial und dgl.) (Nr. 31 und 38 GT der GO),
- d) Kosten für die Beförderung von Personal (Vermessungsfachkräfte, Hilfskräfte und Meßgehilfen),
- e) Personalausgaben, z. B. Vergütungen für die Beschäftigung von Meßgehilfen, die zur Durchführung einer Vermessung besonders herangezogen worden sind (nichtständige Meßgehilfen).

*) wie bisher

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 (MBL. NW. 1956 S. 157).

— MBL. NW. 1959 S. 1782.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dienstsiegel für Hafenkommissare

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 7. 1959 — IV 1—30—10

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), i. d. F. der Verordnung vom 30. September 1958 (GV. NW. S. 361), gestatte ich im Einvernehmen mit dem Innenminister den Hafenkommissaren in Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld-Uerdingen, Neuß und Wesseling in ihrer Eigenschaft als Sonderordnungsbehörde die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form (§ 5 Satz 2).

An die Hafenkommissare
Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld-Uerdingen,
Neuß und Wesseling.

— MBL. NW. 1959 S. 1783.

Umzug von Teilen des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 23. 7. 1959 — Z/MBD—04—03

Die bisher im Dienstgebäude Corneliushaus, Königsallee 18, untergebrachten Teile des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Preise und Kartelle, Kapitalverkehr, Banken- und Versicherungsaufsicht, Handwerks- und Berufsausbildung, Handel, Gewerberecht, Genossenschaftswesen) befinden sich ab 1. August 1959 in dem neuen Dienstgebäude Haroldstraße/Karltor. Die Anschrift lautet bis auf weiteres Düsseldorf, Karltor 8. Das Ministerium ist auch in dem neuen Dienstgebäude unter der Sammelnummer 1023 an das Fernsprechnetz angeschlossen, ebenso bleiben die Fernschreibnummern bestehen.

— MBL. NW. 1959 S. 1783.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tierkörperteilen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können; hier: Vermerk der tierärztlichen Befunde in den Zollpapieren sowie der Verbleib der Ursprungszeugnisse und der amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1959 — II Vet. 2500 Tgb.Nr. 680/59

Der Bundesminister der Finanzen hat durch seinen RdErl. vom 17. 8. 1955 (BZBl. S. 636) eine Zusammen-

fassung veterinärbehördlicher Abfertigungsvorschriften veröffentlicht und dabei auch die Zolldienststellen angewiesen, wie im einzelnen bei der Grenzabfertigung verfahren werden soll. Danach sollen die Oberfinanzdirektionen nach Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden nähere Anweisung über den Vermerk der tierärztlichen Befunde in den Zollpapieren sowie über die Beschaffenheit und den Verbleib der Ursprungszeugnisse und der amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen erteilen. Mit den Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster wurde vereinbart, daß die amtstierärztlichen Befunde über die Grenzuntersuchung künftig in einheitlicher Form durch Stempelaufdruck bescheinigt werden. Der Stempel soll die Inschrift tragen

„Untersucht und frei von Seuchen und Seuchenverdacht.“

Ort Datum

Unterschrift“

Dieser Vermerk soll sowohl auf der ersten Innenseite des Zollpapiers wie auch in den Frachtpapieren abgedruckt sein.

Die Ursprungszeugnisse und die ausländischen Gesundheitsbescheinigungen sollen bei der Stelle verbleiben, die über die Einfuhrfähigkeit zu entscheiden hat. Ist eine grenztierärztliche Untersuchung oder eine Untersuchung in einer Auslandsfleischbeschaustelle vorgeschrieben, sollen die Ursprungszeugnisse und Gesundheitsbescheinigungen also beim zuständigen Grenztierarzt bzw. bei der untersuchenden Auslandsfleischbeschaustelle verbleiben.

Da inzwischen große Teile des Bundesgebietes zu Schutzgebieten gegen Tuberkulose und Brucellose des Rindes erklärt worden sind und in diese Gebiete Tiere nur eingeführt werden dürfen, die nach einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes aus anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen und auch nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften häufig die Vorlage von Gesundheitszeugnissen gefordert wird, können die Ursprungszeugnisse und die Gesundheitsbescheinigungen für Nutz- und Zuchtvieh nicht mehr beim Grenztierarzt verbleiben; sie sind vielmehr dem Besitzer der eingeführten Tiere zu überlassen; sie können dem Frachtbrief beigelegt oder auf Wunsch dem Begleiter ausgehändigt werden. Um eine mißbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen zu verhindern, sind sie beim Grenzübergang der Tiere durch den Grenztierarzt mit folgendem Stempelaufdruck zu versehen:

„Vorgelegt bei der grenztierärztlichen Untersuchung. Diese Bescheinigung darf nicht noch einmal zur Einfuhr benutzt werden.“

....., den
Grenzzollstelle

Kreisveterinärat“

Es ist dem Besitzer der Tiere dann künftig im Falle der Feststellung eines positiven oder zweifelhaften Ergebnisses bei der Nachuntersuchung der Tiere leichter möglich, das für ihn Erforderliche zu veranlassen.

Wird bei der Einfuhr der Grenztierarzt oder eine Auslandsfleischbeschaustelle nicht hinzugezogen und entscheidet die Zollstelle selbst über die Einfuhrfähigkeit, wie vor allem bei tierischen Erzeugnissen, verbleiben die Ursprungszeugnisse und Gesundheitsbescheinigungen bei der Grenzzollstelle.

In den Fällen, in denen auch nach den sonstigen einfuhrrechtlichen Bestimmungen Ursprungszeugnisse von der Grenzzollstelle gefordert werden, Zweitschriften aber nicht ausgestellt worden sind, obliegt es dem Zollbeteiligten, Abschriften oder Fotokopien vorzulegen und deren Beglaubigung zu beantragen. Da die Originale der Ursprungszeugnisse für die Zollstellen bestimmt sind, bei denen die Einfuhrerklärung oder Einfuhrbewilligung vorgelegt wird, verbleiben die von der Grenzzollstelle beglaubigten Abschriften oder Fotokopien bei den Stellen,

die über die Einfuhrfähigkeit der Tiere oder tierischen Erzeugnisse entscheiden; bei der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh sind diese Bescheinigungen dem Frachtbrief beizufügen oder dem Transportbegleiter auszuhändigen.

Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. tritt mein Erlaß vom 16. 3. 1956 — II Vet. 2501 Tgb.Nr. 477/56 — n. v. — außer Kraft.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —
Auslandsfleischbeschaustellen.

— MBl. NW. 1959 S. 1783.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Durchführung von Kulturarbeiten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 1959 — IV B 1 Tgb.Nr. 31—21—1460

Die Feststellung, daß in vielen Forstämtern die Kulturarbeiten immer noch zu aufwendig durchgeführt werden, veranlaßt mich, für den Staatswald folgendes anzuordnen:

1. Grundsätzlich sind nur nachstehende Pflanzverfahren anzuwenden:
 - a) die Winkelpflanzung für Pflanzen bis mittlerer Größe (z. B. Fichte 2/2),
 - b) die Schrägpflanzung auf steinigten Böden für Pflanzen gleicher Größenordnung,
 - c) die Klapp-Pflanzung für größere Pflanzen, für die eine Spaltpflanzung noch möglich ist,
 - d) die Hohlbohr-Stoppfpflanzung in besonderen Fällen (z. B. für Pflanzungen an bevorzugten Plätzen wie Stockachseln, für Nachbesserungen mit Pflanzen der erstmaligen Kultur, die für diese Zwecke zusätzlich gesetzt wurden).
- Wo immer möglich, sind Einmann-Verfahren zu wählen; gelöste Arbeitsverfahren sind den gekoppelten vorzuziehen.
2. Das jeweils vorgesehene Pflanzverfahren ist im Kulturplan anzugeben. Abweichungen von vorstehenden Normverfahren sind von den Forstinspektionsbeamten gelegentlich der Planbereisungen besonders zu prüfen.
3. Neben unzumutbaren Pflanzverfahren verursachen unnötige Wartezeiten und Leerlauf erhöhte Kulturkosten. Durch sorgfältige Vorbereitungen und durch eine gut durchdachte Organisation sind Mängel im flüssigen Ablauf der Kulturarbeiten zu vermeiden.
4. Die Anwendung der vorstehenden Pflanzverfahren läßt bei erstmaligen Kulturen weitgehend die Stücklohnarbeit zu. Auf die saubere Durchführung der Arbeiten ist besonderer Wert zu legen. Um die Aufsicht zu erleichtern, ist die Zersplitterung der Arbeitskräfte auf mehrere Kulturflächen möglichst zu vermeiden.
5. Bei der Fichte sind Pflanzverbände, die mehr als 3500 Pflanzen je ha erfordern, grundsätzlich nicht anzuwenden. Ausnahmen, die nur in Einzelfällen bei besonderer wirtschaftlicher Zielsetzung gerechtfertigt sind, bedürfen der Genehmigung durch die Forstinspektionsbeamten.
6. Beiderseits von wasser- und teergebundenen Waldstraßen sowie von Erdwegen, mit deren Ausbau oder Befestigung gerechnet werden kann, ist zu deren Trockenhaltung ein Streifen angemessener Tiefe vom Baumwuchs frei zu halten und bei Neukulturen nicht zu bepflanzen. Diese Streifen dienen außerdem später für das Rücken von Holz entlang der Bestandstränder und verhindern Beschädigungen an den Straßen.

Schneisen für das Rücken von Holz aus Läuterungen und den ersten Durchforstungen sind vor der Kultivierung festzulegen und nicht zu bepflanzen. Das gleiche gilt für Holzlagerplätze, die in hinreichender Zahl und Größe vorzusehen sind.

Die Pflanzreihen sollen niemals senkrecht auf einen Abfuhrweg treffen. Sie sind vielmehr in den letzten 40 bis 50 m vor der Einmündung auf einen Abfuhrweg in die Hauptabfuhrrichtung hin abzuwinkeln, damit eine Beschädigung der Randstämme beim späteren Rücken des Holzes und ein Aufreißen der Bestandesmäntel vermieden werden.

7. Auspflanzungen von Naturverjüngungen und Nachbesserungen sind rechtzeitig und ausreichend vorzunehmen. Sowohl unzureichende als auch übertriebene Nachbesserungen und Auspflanzungen sind in hohem Maße unwirtschaftlich. Ständige hohe Nachbesserungsanteile sind ein Zeichen für schlechte Ausführung und ungenügenden Schutz der Kulturen.
8. Die Ausbildung in der Arbeitstechnik und der Arbeitsorganisation ist durch wiederholte praktische Unterweisungen der Beamten und Waldarbeiter zu fördern. Erfahrungen sind auszutauschen. Auf die Ausbildung des Nachwuchses der Beamten und Arbeiter in den Pflanzverfahren ist mehr Wert als bisher zu legen. Jeder Betriebsbeamte muß die Technik der verschiedenen Pflanzmethoden beherrschen. Nur dann ist er in der Lage, bei den Arbeiten Mängel in der Durchführung festzustellen und durch praktische Vorführung zu beheben.

Ich erwarte, daß alle Forstbeamten ständig bemüht sind, Verfahren und Organisation bei den Kulturmaßnahmen zu verbessern, um wirksame und sofort realisierbare Kostensenkungen zu erreichen, ohne daß das Angehen der Pflanzen und das Gedeihen der Kulturen gefährdet werden.

Im Körperschaftswald sind, insbesondere bei den von mir aus Mitteln des Kapitels 1007 geförderten Maßnahmen, die vorstehenden Anordnungen sinngemäß zu beachten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 1785.

J. Minister für Wiederaufbau

III A. Förderungsbestimmungen und Fachaufsicht

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbau für junge Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 7. 1959 — III A 1 — 4.02 — Tgb.Nr. 1654/59

Mit u. a. RdErl. hatte ich die „Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien“ bekanntgegeben. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat mit seiner Bek. v. 3. 7. 1959 eine Änderung des Verfahrens getroffen, die ich nachstehend bekanntgebe.

„An der Durchführung der Zinsverbilligungsmaßnahme sind nunmehr auch die Kreditbanken beteiligt. Abschnitt III der u. a. Richtlinien erhält daher ab sofort folgende neue Fassung:

Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, die Kreditgenossenschaften und die Kreditbanken durchgeführt. Anträge auf Gewährung von Darlehen, die durch Zinszuschüsse verbilligt werden, sind mit den von den Kreditinstituten zu bestimmenden Unterlagen an die örtliche Sparkasse oder Kreditgenossenschaft oder an eine Kreditbank zu richten. Die Kreditinstitute entscheiden in eigener Verantwortung über die Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehnsnehmern bewilligt und durch das Kreditinstitut mit den Darlehnsnehmern verrechnet.

Die darlehnsbewilligenden Kreditinstitute erhalten die Zinszuschüsse über ihre zentralen Kreditinstitute.“

Die unter Abschnitt III des u. a. RdErl. bekanntgegebene Verfahrensvorschrift ist durch die vorstehende Neufassung zu ersetzen.

Bezug: RdErl. v. 26. 2. 1959 — III B 3 — 4.02 — 765/59 — MBl. NW. S. 513 —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBl. NW. 1959 S. 1786.

Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1959 —
III A 1 — 4.09 — Tgb.Nr. 1665/59

Mit RdErl. v. 24. 6. 1958 (MBL NW. S. 1675) hatte ich Ihnen die Richtlinien für die Durchführung der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ bekanntgegeben und den Bewilligungsbehörden anteilige Bewilligungsrahmen zugeteilt.

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat sich entschlossen, diese Maßnahme 1959/60 in veränderter Weise fortzuführen. Ich gebe Ihnen daher hiermit die nachstehenden Richtlinien bekannt. Mit der Durchführung der Zinsverbilligung sind

1. die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — in Düsseldorf, Friedrichstraße 73, für den Bereich der Sparkassen und Girozentralen,
2. die Deutsche Genossenschaftskasse in Frankfurt a. M., Taunustor 3, für den Bereich der gewerblichen und ländlichen Kreditgenossenschaften,
3. die Industriekreditbank AG in Düsseldorf, Karl-Theodor-Straße 6, für den Bereich der Kreditbanken beauftragt worden.

Die Bewilligungsbehörden als solche scheiden bei der Fortführung der Umsetzungsaktion aus. Ich bitte jedoch, die von den durchführenden Kreditinstituten etwa für erforderlich gehaltenen Nachweise unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Bezug: RdErl. v. 24. 6. 1958 — III B 3 — 4.09 — 1463/58 — MBL NW. S. 1675.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — Essen.

Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen im Rahmen der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“.

Vom 3. Juli 1959

Zur Förderung der Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zugleich zur Freimachung bewirtschafteter Wohnungen, die nach Größe und baulichem Zustand zur Unterbringung von Familien geeignet sind, gewährt der Bund im Rahmen der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personaldarlehen, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

I. Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

1. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird

- a) der Bau von
 - aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
 - bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);
- b) der Erwerb von
 - aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
 - bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

2. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse werden auf Antrag denjenigen Bauherren oder Bewerbern gewährt, die durch Bezug der neugeschaffenen Wohnung eine bewirtschaftete Wohnung (Austauschwohnung) zur Neuvermietung freimachen.

3. Bereitstellung der Austauschwohnung

(1) Der Nachweis darüber, daß die Wohnung des Antragstellers bewirtschaftet ist und nach Durchführung des Bauvorhabens zur Neuvermietung frei wird, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

(2) Auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung kann verzichtet werden bei Antragstellern, die in Lagern, Baracken, Bunkern, Nissenhütten oder ähnlichen, nicht dauernd für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften untergebracht sind, wenn diese Unterkünfte nicht wieder für Wohnzwecke benutzt werden. Der Nachweis darüber ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

4. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Darlehen von Kreditinstituten (Abschnitt III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrage von 4000,— DM, wenn sie

- a) zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind,
- b) in gleichen Jahresraten längstens in 7 Jahren getilgt werden und
- c) nach den für das Kreditinstitut geltenden gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht als Realkredit, sondern nur als Personaldarlehen gewährt werden können; Darlehen, die im erststelligen Beleihungsraum besichert werden können, sind hiernach ausgeschlossen.

Darlehen zur Finanzierung bereits begonnener oder fertiggestellter Bauvorhaben dürfen nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden. Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines zinsverbilligten Personaldarlehens vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.

II. Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Die Zinszuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt.

Bei einer Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußbewilligungen.

III. Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, die Kreditgenossenschaften und die Kreditbanken durchgeführt. Anträge auf Gewährung von durch Zinszuschüsse verbilligten Darlehen sind mit den von den Kreditinstituten zu bestimmenden Unterlagen an die örtliche Sparkasse oder Kreditgenossenschaft oder an eine Kreditbank zu richten. Die Kreditinstitute entscheiden in eigener Verantwortung über die Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehensnehmern bewilligt und durch das Kreditinstitut mit den Darlehensnehmern verrechnet.

Die darlehensgewährenden Kreditinstitute erhalten die Zinszuschüsse über ihre zentralen Kreditinstitute.

IV. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse (Abschnitt I) erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und etwaige Mehrerträge abzuführen.

Bad Godesberg, den 3. Juli 1959.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
L ü c k e

— MBl. NW. 1959 S. 1787.

Notizen

Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul des Malaiischen Bundes in Hamburg, Herrn Willy Kellinghusen

Düsseldorf, den 20. Juli 1959
I/5 — 459 — 1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Malaiischen Bundes in Hamburg ernannten Herrn Willy Kellinghusen am 18. Juni 1959 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Bundesgebiet. Die

Anschrift des Konsulats des Malaiischen Bundes lautet: Hamburg 1, Ballindamm 1, Tel. Nr. 33 16 11, Sprechzeit: montags bis freitags 10 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1959 S. 1789.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf, Herrn Dr.-Ing. W. Fries

Düsseldorf, den 22. Juli 1959
I/5 — 458 — 1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Dr.-Ing. W. Fries am 16. Juli 1959 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1959 S. 1790.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Erich Reitz-Rehm

Düsseldorf, den 24. Juli 1959
I/5 — 408 — 1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Erich Reitz-Rehm am 30. Juni 1959 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Köln. Die Anschrift des Kolumbianischen Konsulats in Düsseldorf lautet ab 1. 8. 1959: Im Rottfeld 15.

— MBl. NW. 1959 S. 1790.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
